

QUICK FILLERErstellungsdatum 11.01.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**Stoff / Gemisch QUICK FILLER
Nummer Gemisch
GREY - R 34363/BLACK - R 34365/WHITE - R 34366
UFI 6752-53QQ-500Q-J8ND**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Bestimmte Verwendung der Mischung**

Dichtstoffe.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nur für professionelle Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Lieferant**Name oder Handelsname RETECH Industries GmbH
Adresse Landsberger Straße 217, Berlin, 12623
Deutschland
Telefon +49 (0)30 405 087 390
E-mail info-de@retech.com
Web-Adresse www.retech.com**E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist**Name RETECH, s.r.o.
E-mail info@retech.cz**1.4. Notrufnummer**RETECH, Suchdol 212, 285 02 Suchdol u Kutné Hory, Tschechische Republik; Telefon: +420 327 596 012 (7.30-16.00
Uhr)
112**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Aerosol 1, H222, H229
Eye Irrit. 2, H319
STOT SE 3, H336

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente**Gefahrenpiktogramm****Signalwort**

Gefahr

QUICK FILLER

Erstellungsdatum 11.01.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Gefährliche Stoffe

Aceton
Butanon
n-Butylacetat

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P264 Nach Gebrauch betroffene Körperteile gründlich waschen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Weitere Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.
Dichte 0,822 g/cm³ (White)
VOC White 81,4 %; Grey 82,5 %
TOC
Trockenmasse % Vol.
VOC-Grenzwerte Kat. B (e) : 840 g/l
Max. VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts <839 g/l

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozents	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 115-10-6 EG: 204-065-8 Registrierungsnummer: 01-2119472128-37	Dimethylether	30-<60	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	1
CAS: 108-10-1 EG: 203-550-1 Registrierungsnummer: 01-2119473980-30	4-Methylpentan-2-on	10-<30	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 4, H332 STOT SE 3, H335 EUH066	1, 2

QUICK FILLER

Erstellungsdatum 11.01.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 3.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 67-64-1 EG: 200-662-2 Registrierungsnummer: 01-2119471330-49	Aceton	10-<30	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066	1, 2
CAS: 68476-85-7 EG: 270-704-2	Erdölgase, flüssig	5-<10	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	
CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	Butanon	1-<5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066	1, 2
CAS: 123-86-4 EG: 204-658-1 Registrierungsnummer: 01-2119485493-29	n-Butylacetat	1-<5	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 EUH066	1
CAS: 108-65-6 EG: 203-603-9	1-Methoxypropylacetat-2	1-<5	Flam. Liq. 3, H226	1
CAS: 13463-67-7 EG: 236-675-5	Titandioxid	1-<5	EUH211	
CAS: 1330-20-7 EG: 215-535-7 Registrierungsnummer: 01-2119488216-32	Xylol, Isomergemisch	<1	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H312+H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373	1, 2
CAS: 100-41-4 EG: 202-849-4 Registrierungsnummer: 01-2119489370-35	Ethylbenzol	<1	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H332 STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 3, H412	1, 2
CAS: 78-83-1 EG: 201-148-0 Registrierungsnummer: 01-2119484609-23	2-Methyl-1-propanol	<1	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335, H336	1
CAS: 70657-70-4 EG: 274-724-2	2-Methoxypropylacetat	<1	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H335 Repr. 1B, H360D	1, 3

Anmerkungen

- 1 Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
- 2 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.
- 3 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Person warm und ruhig halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf.

QUICK FILLER

Erstellungsdatum	11.01.2022	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

Bei Berührung mit der Haut

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Bei Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Beim Verschlucken

Einsatz unwahrscheinlich. Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Bei Einatmen**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Mögliche Reizung der Atemwege.

Bei Berührung mit der Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung. Reizung, Schmerzen.

Beim Verschlucken

Einsatz unwahrscheinlich.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Das Gemisch ist brennbar. Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Seien Sie besonders vorsichtig, wenn Aerosoldosen platzen, da komprimierter Inhalt und Treibmittel schnell entweichen. Dämpfe können mit Luft eine explosive Mischung bilden. Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wenn die Undichtigkeit nicht gestoppt werden kann, ist der Raum zu evakuieren. Atmen Sie die Gase und Dämpfe nicht ein. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Sofern gefahrlos möglich, den Behälter aus dem Brandbereich entfernen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Wenn sich ein Leck oder das verschüttete Produkt nicht entzündet hat, ist Sprühwasser nützlich, um Dämpfe zu verteilen und die Personen zu schützen, die sich um die Leckage kümmern. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen. Wenn eine bedeutende Verschmutzung auftritt, die entsprechenden Ämter kontaktieren.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Wenn die Undichtigkeit nicht gestoppt werden kann, ist der Raum zu evakuieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Aufgrund der geringen eingesetzten Mengen wird das Risiko als nicht wesentlich eingestuft.

QUICK FILLER

Erstellungsdatum 11.01.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Lüften. Unter normalen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen sind Leckagen aus Aerosolbehältern unwahrscheinlich. Seien Sie besonders vorsichtig, wenn Aerosoldosen platzen, da komprimierter Inhalt und Treibmittel schnell entweichen. Eine geringe Menge des Produkts kann mit einem trockenen Lappen abgewischt werden. Grosse freigesetzte Menge: Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Sammeln Sie ein ausgetretenes Produkt in gut geschlossene Behälter und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Gemisch ist brennbar. Vor Wärme-, Zündquellen und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Das Spray verdampft und kühlt schnell ab und kann bei Kontakt mit der Haut Erfrierungen oder Erkältungen verursachen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen. Atmen Sie die Dämpfe nicht ein. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit den Augen. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kühl halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen. Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel. Von Hitze, offenen Flammen fernhalten. Behälter aufrecht aufbewahren. Behälter vor Beschädigung schützen.

Inhalt	Verpackungsorte	Verpackungswerkstoff
500 ml	Aerosolbehälter	FE

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Dimethylether (CAS: 115-10-6)	8h	1900 mg/m ³	
	8h	1000 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	15200 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	8000 ppm	
4-Methylpentan-2-on (CAS: 108-10-1)	8h	83 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	20 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	166 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	40 ppm	
Aceton (CAS: 67-64-1)	8h	1200 mg/m ³	
	8h	500 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	2400 mg/m ³	

QUICK FILLER

Erstellungsdatum 11.01.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 3.0

Deutschland
TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Aceton (CAS: 67-64-1)	Kurzzeitwertkonzentration	1000 ppm	
Butanon (CAS: 78-93-3)	8h	600 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	200 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	600 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	200 ppm	
n-Butylacetat (CAS: 123-86-4)	8h	300 mg/m ³	
	8h	62 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	600 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	124 ppm	
1-Methoxypropylacetat-2 (CAS: 108-65-6)	8h	270 mg/m ³	
	8h	50 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	270 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	50 ppm	
Xylol (alle Isomere) (CAS: 1330-20-7)	8h	220 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	50 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	440 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	100 ppm	
Ethylbenzol (CAS: 100-41-4)	8h	88 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	20 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	176 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	40 ppm	
2-Methyl-1-propanol (CAS: 78-83-1)	8h	310 mg/m ³	
	8h	100 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	310 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	100 ppm	
2-Methoxypropylacetat (CAS: 70657-70-4)	8h	28 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	5 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	56 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	10 ppm	

Europäische Union
Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Dimethylether (CAS: 115-10-6)	OEL 8 Stunden	1920 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	1000 ppm	

QUICK FILLER

Erstellungsdatum 11.01.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 3.0

Europäische Union
Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
4-Methylpentan-2-on (CAS: 108-10-1)	OEL 8 Stunden	83 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	20 ppm	
	OEL 15 Minuten	208 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	50 ppm	
Aceton (CAS: 67-64-1)	OEL 8 Stunden	1210 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	500 ppm	
Butanon (CAS: 78-93-3)	OEL 8 Stunden	600 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	200 ppm	
	OEL 15 Minuten	900 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	300 ppm	
n-Butylacetat (CAS: 123-86-4)	OEL 8 Stunden	241 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	50 ppm	
	OEL 15 Minuten	723 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	150 ppm	
1-Methoxypropylacetat-2 (CAS: 108-65-6)	OEL 8 Stunden	275 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	50 ppm	
	OEL 15 Minuten	550 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	100 ppm	
Xylol, Isomerengemisch (CAS: 1330-20-7)	OEL 8 Stunden	221 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	50 ppm	
	OEL 15 Minuten	442 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	100 ppm	
Ethylbenzol (CAS: 100-41-4)	OEL 8 Stunden	442 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	100 ppm	
	OEL 15 Minuten	884 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	200 ppm	

QUICK FILLER

Erstellungsdatum 11.01.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Biologische Grenzwerte

Deutschland

TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
4-Methylpentan-2-on (CAS: 108-10-1)	4-Methylpentan-2-on	0,7 mg/l	Urin	Expositions bzw. Schichtende abgenommen
Aceton (CAS: 67-64-1)	Aceton	80 mg/l	Urin	Expositions bzw. Schichtende abgenommen
Butanon (CAS: 78-93-3)	2-Butanon	2 mg/l	Urin	Expositions bzw. Schichtende abgenommen
Xylol, Isomergemisch (CAS: 1330-20-7)	Methylhippur-(Tolur-)säure (alle Isomere)	200 mg/l	Urin	Expositions bzw. Schichtende abgenommen
Ethylbenzol (CAS: 100-41-4)	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure	250 mg/g Kreatinin	Urin	Expositions bzw. Schichtende abgenommen

DNEL

2-Methyl-1-propanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	310 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	55 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	

4-Methylpentan-2-on

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	83 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	208 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	83 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	208 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	11,8 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	14,7 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	155,2 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	14,7 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	155,2 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	4,2 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	4,2 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	

QUICK FILLER

Erstellungsdatum 11.01.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Aceton

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Verbraucher	Oral	62 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	62 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	186 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	2420 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	200 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	1210 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

Dimethylether

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	1894 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	471 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

Ethylbenzol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	293 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	180 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	15 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	1,6 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	

n-Butylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	300 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	600 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	300 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	600 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	11 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	11 mg/kg KG/Tag	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	35,7 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	300 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	35,7 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	300 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	6 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	6 mg/kg KG/Tag	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Oral	2 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	2 mg/kg KG/Tag	Akute systematischen Wirkungen	

QUICK FILLER

 Erstellungsdatum 11.01.2022
 Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Xylol, Isomergemisch

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	289 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	289 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	180 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	14,8 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	108 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	1,6 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	

PNEC

2-Methyl-1-propanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,4 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	11 mg/l	
Meerwasser	0,04 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	10 mg/l	
Süßwassersedimenten	1,56 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,156 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,076 mg/kg	

4-Methylpentan-2-on

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,6 mg/l	
Meerwasser	0,06 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	27,5 mg/l	
Süßwassersedimenten	8,27 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,83 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	1,3 mg/kg	

Aceton

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Meerwasser	1,06 mg/l	
Süßwassersedimenten	30,4 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Boden (Landwirtschaftliche)	29,5 mg/kg	
Meer Sedimenten	3,04 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Süßwasser Umgebung	10,6 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l	

Dimethylether

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,155 mg/l	
Meerwasser	0,016 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	160 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,681 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,069 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,045 mg/kg	

QUICK FILLER

Erstellungsdatum 11.01.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Ethylbenzol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,1 mg/l	
Meerwasser	0,01 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	9,6 mg/l	
Süßwassersedimenten	13,7 mg/kg	
Meer Sedimenten	1,37 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	2,68 mg/kg	
Oral	20 mg/kg	

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,18 mg/l	
Meerwasser	0,018 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	35,6 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,981 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,098 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,09 mg/kg	

Xylol, Isomeregemisch

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,327 mg/l	
Meerwasser	0,327 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	6,58 mg/l	
Süßwassersedimenten	12,46 mg/kg	
Meer Sedimenten	12,46 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	2,31 mg/kg	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Beachten Sie alle gesundheitsbezogenen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz für das Produkt bzw. seine Bestandteile. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschießende Schutzbrille. Persönliche Schutzausrüstung für Augen- und Gesichtsschutz sollte der Europäischen Norm EN166 entsprechen.

Hautschutz

Schutz der Hand: Handschuhe. Zum Schutz der Hände vor Chemikalien sind Schutzhandschuhe zu verwenden, die der Europäischen Norm EN 374 entsprechen. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung sofort ersetzt werden. Es werden häufige Wechsel empfohlen. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung.

Atemschutz

Sicherstellen, dass alle Atemschutzausrüstungen geeignet sind für den beabsichtigten Gebrauch und mit dem 'CE'-Zeichen gekennzeichnet sind. Prüfen, ob die Atemschutzmaske dicht schließt und der Filter regelmäßig gewechselt wird.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand gasförmig
Farbe grau

QUICK FILLER

Erstellungsdatum	11.01.2022	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			
Geruch		nach Lösungsmittel	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt		die Angabe ist nicht verfügbar	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich		-40--2 °C (LPG/DME)	
Entzündbarkeit		Extrem entzündbares Aerosol.	
Untere und obere Explosionsgrenze			
untere		1,4 % (LPG/DME)	
obere		26,2 % (LPG/DME)	
Flammpunkt		-104 °C (LPG)	
Zündtemperatur		226 °C (DME)	
Zersetzungstemperatur		die Angabe ist nicht verfügbar	
pH-Wert		Gas	
Kinematische Viskosität		die Angabe ist nicht verfügbar	
Wasserlöslichkeit		nicht löslich	
Fettlöslichkeit		die Angabe ist nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)		die Angabe ist nicht verfügbar	
Dampfdruck		513-1760 kPa (LPG/DME)	
Dichte und/oder relative Dichte			
Dichte		0,822 g/cm ³ (White)	
Dichte		0,812 g/cm ³ (Grey)	
Form		Aerosolzerstäuber: Aerosolspray	
9.2. Sonstige Angaben			
Verdampfungsgeschwindigkeit		nicht anwendbar	
Gehalt an organischen Lösungsmitteln (VOC)		White 81,4 %; Grey 82,5 %	
VOC-Grenzwerte		Kat. B (e) : 840 g/l	
Max. VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts		<839 g/l	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine besonderen anforderungen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

QUICK FILLER

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	ATE	68,4 mg/l			

QUICK FILLER

Erstellungsdatum	11.01.2022	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität****Akute Toxizität**

Aufgrund der physikalischen Natur dieses Produkts wird nicht erwartet, dass es eine Gefahr darstellt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Flüchtige Substanzen werden innerhalb weniger Tage in der Atmosphäre abgebaut. Es wird davon ausgegangen, dass andere im Produkt enthaltene Stoffe nicht leicht biologisch abbaubar sind.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Einsatz unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt enthält flüchtige organische Verbindungen (VOC), die leicht von allen Oberflächen verdampfen. Das Produkt verfestigt sich zu einer festen, unbeweglichen Substanz.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

unerwähnt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält flüchtige organische Verbindungen (VOCs), die durch photochemische Prozesse Ozon bilden können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

QUICK FILLER

Erstellungsdatum	11.01.2022	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

16 03 05 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 11 Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN

14.3. Transportgefahrenklassen

2 Gase und gasförmige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungskode

Sicherheitszeichen



5F

2.1

**Straßenverkehr- ADR**

Beförderungskategorie

2

Tunnelbeschränkungscode

(D)

Eisenbahntransport - RID**Seeverkehr - IMDG**

EmS (Notfallplan)

F-D, S-U

QUICK FILLER

Erstellungsdatum	11.01.2022	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgas (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Das Produkt enthält meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe: Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl gemäß Verordnung (EU) 2019/1148, Artikel 9.

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

2-Methoxypropylacetat

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
30	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <p>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Stoffe, – als Bestandteile anderer Stoffe oder – in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt: – die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder – die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <p>2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG; b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG; c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse: <ul style="list-style-type: none"> – Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind, – Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, – Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum. f) Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

QUICK FILLER

Erstellungsdatum	11.01.2022	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P264	Nach Gebrauch betroffene Körperteile gründlich waschen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization

QUICK FILLER

Erstellungsdatum	11.01.2022	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aerosol	Aerosol
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Gas	Entzündbare Gase
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Press. Gas	Gase unter Druck
Repr.	Reproduktionstoxizität
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 3.0 ersetzt Version BL von 28.03.2018. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 2, 3, 8, 9, 11, 12, 13, 15 und 16.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.